

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

VORLÄUFIG  
2007/0000(INI)

26.3.2007

## ENTWURF EINES BERICHTS

über den Bericht über die Wettbewerbspolitik 2005  
(2007/0000(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Elisa Ferreira

PR\_INI

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG .....	8

# ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zu den Bericht über die Wettbewerbspolitik 2005 (2007/0000(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2005,
- unter Hinweis auf die branchenspezifischen Untersuchungen der Kommission im Energiebereich und bei Bankleistungen für Privatkunden,
- unter Hinweis auf die Ziele der Lissabon-Strategie,
- unter Hinweis auf das Diskussionspapier der Generaldirektion Wettbewerb vom Dezember 2005 zur Anwendung des Artikels 82 des Vertrags auf Ausschließungsmissbräuche,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>1</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“)<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Untersuchung der GD Wettbewerb des Jahres 2005 über Abhilfemaßnahmen bei Fusionsfällen vom Oktober 2005,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ (KOM(2005)0672) (Grünbuch),
- unter Hinweis auf den Aktionsplan Staatliche Beihilfen der Kommission „Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen - Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009“ (KOM(2005)0107),

---

<sup>1</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

<sup>3</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

<sup>4</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf den Entwurf von Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen und Risikokapital zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen,
  - unter Hinweis auf die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden<sup>4</sup>, in der dem Parlament am 8. September 2004 zur Stellungnahme übermittelten Fassung,
  - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere auf sein Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0000/2007),
1. begrüßt die Maßnahmen der Kommission zur Modernisierung der Wettbewerbspolitik, insbesondere ihr energischeres Vorgehen bei der Kartellbekämpfung, die erneute Ausrichtung der staatlichen Beihilfen auf bestimmte Ziele und die Einleitung branchenspezifischer Untersuchungen; beglückwünscht die Kommission zu den Maßnahmen, die sie im Hinblick auf ein besseres Funktionieren des Europäischen Wettbewerbsnetzes (EWN) getroffen hat;
  2. begrüßt, dass die Kommission bei der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik einem ökonomisch basierten Ansatz den Vorrang vor einem regelungsbasierten Ansatz einräumt; begrüßt die Strategie der branchenspezifischen Untersuchungen, die der geschäftlichen Wirklichkeit näher kommt, vor allem was die Finanzdienstleistungen und die

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29.

<sup>2</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

<sup>4</sup> ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67.

<sup>5</sup> Rechtssache C-280/00 *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg / Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Slg. 2003, I-7747.

Energiesektoren betrifft; betont ferner, dass diese Untersuchungen Licht in die derzeitige Situation und die gegenwärtigen Trends der Wirtschaftszweige bringen und eine vorwärts gewandte Politik fördern dürften;

3. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Durchsetzung der Entscheidungen im Rahmen des EWN durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit und zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden (NWB) qualitativ zu verbessern;
4. wiederholt, was die Zusammenarbeit mit und die Durchsetzung durch die NWB betrifft, seine Forderung nach weiteren Fortschritten beim Abbau der Unsicherheit, die durch unterschiedliche Auslegungen des Wettbewerbsrechts der EG durch die nationalen Gerichte und durch Unterschiede bezüglich der Geschwindigkeit, mit der die endgültigen Entscheidungen erlassen werden, ihres Inhalts und ihrer Durchsetzung entstehen; fordert die Kommission auf, die Errichtung eines Netzwerks der Gerichtsbehörden nach dem Vorbild des bestehenden EWN in Erwägung zu ziehen;
5. wiederholt, was die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betrifft, angesichts der beträchtlichen Unterschiede in Bezug auf die Politiken und Konzepte der einzelnen Mitgliedstaaten seine Forderung nach weiteren Fortschritten bei der Präzisierung der Konzepte und der praktischen Anwendung der geltenden Wettbewerbsvorschriften;
6. begrüßt angesichts der unterschiedlichen Regulierungstraditionen, des unterschiedlichen Grades der Beteiligung der Zivilgesellschaft und der unterschiedlichen Durchsetzungskapazitäten in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine weitere Präzisierung der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes und die verbesserte Durchsetzung dieser Verpflichtungen im Falle der DAWI;
7. begrüßt die verstärkte Anwendung der Verfahren im Rahmen des Kronzeugenprogramms des EWN; betont jedoch, dass eine weitere Ausreifung dieses Instruments erforderlich ist, um einen etwaigen Missbrauch, insbesondere dergestalt, dass die schwächeren Glieder bei abgestimmten Verhaltensweisen benachteiligt werden, zu verhindern;
8. weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass die beiden Instrumente Schadenersatzklagen und Kronzeugenregelung koordiniert werden müssen, um sicherzustellen, dass es ausreichende Anreize für ein korrektes Verhalten gibt;
9. äußert sich besorgt über die übermäßigen Verzögerungen bei den Verfahren zur Wiedereinziehung der von mehreren Mitgliedstaaten gewährten unzulässigen staatlichen Beihilfen; betont, dass eine unzureichende Durchsetzung der Vorschriften in diesem Bereich die Wettbewerbsneutralität schwer beeinträchtigen kann;
10. weist darauf hin, dass neue Formen der Wettbewerbsverzerrung zwischen europäischen Firmen, insbesondere durch missbräuchlichen Einsatz billiger, hoch qualifizierter Arbeitskräfte unter dem Deckmantel von Praktikumsverträgen, beobachtet werden müssen; ist der Ansicht, dass neue Vorschriften in diesem Bereich zu begrüßen wären;
11. bekräftigt erneut, dass das Parlament eine stärkere Rolle bei der Entwicklung der Wettbewerbspolitik spielen muss, wozu auch gehört, dass ihm

Mitentscheidungsbefugnisse in diesem Bereich übertragen werden müssen;

12. begrüßt die Anstrengungen zur Stärkung des EWN im Bereich der Kartellbekämpfung durch eine Harmonisierung der Vorgehensweisen und der Auslegung der Vorschriften sowie durch die Übertragung von Zuständigkeiten und den Austausch von Erfahrungen zwischen den NWB;
13. bringt seine Sorge über den bisher relativ erfolglosen Versuch zum Ausdruck, einen wirklichen Wettbewerb auf den Energiemärkten herbeizuführen; stellt fest, dass sich die Entflechtung der Eigentumsverhältnisse in vielen Mitgliedstaaten für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs als nicht ausreichend erwiesen hat, da die sehr hohen Marktanteile etablierter Firmen mit einem unzureichenden Marktzugang und einem Marktausschluss gleichzusetzen sind;
14. fragt sich, ob die Vollendung der Entflechtung der Eigentumsverhältnisse im Energiesektor neben einer Zerschlagung der vertikalen Konzerne und der Gewährleistung der Voraussetzungen für einen wirksamen Marktzugang nicht eine größere Priorität beigemessen werden sollte; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine weitere Klärung der Strategien im Bereich der nationalen und europäischen Champions zu begrüßen wäre;
15. erinnert an die Zusage der Kommission, nochmals die „Zwei-Drittel-Regel“ als stellvertretende Größe für die gemeinschaftsweite Bedeutung geplanter Zusammenschlüsse zu überprüfen; ist der Ansicht, dass Fortschritte in diesem Bereich und eine kohärentere Strategie bei der Bewertung vergleichbarer Zusammenschlüsse zu begrüßen wären, vor allem dann, wenn die auf nationaler Ebene getroffenen Entscheidungen starke Auswirkungen auf die Marktstruktur benachbarter Mitgliedstaaten haben können;
16. begrüßt das Grünbuch der Kommission und unterstreicht, dass diejenigen, denen aus einem wettbewerbswidrigen Verhalten Verluste entstanden sind, über ein wirksames Recht auf Schadenersatz verfügen müssen;
17. zollt der Kommission Beifall für ihre Bemühungen um eine Stärkung der Instrumente der Kartellaufsicht, insbesondere ihre Überprüfung der Kronzeugenregelung und die neuen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die sich auf Vereinbarungen auf großen Märkten konzentrieren, die dort seit langem bestehen;
18. ist der Ansicht, dass eine Zusammenarbeit zwischen den NWB mit dem Ziel, im Rahmen eines besonderen Netzwerks für den Austausch von Informationen eine gemeinsame Datenbank zu errichten, in der alle überprüften Einzelfälle registriert würden, der Anwendung der Vorschriften der EG und der nationalen Vorschriften über die Fusionskontrolle sehr zugute käme;
19. weist darauf hin, dass der Untersuchung der Kommission über Abhilfemaßnahmen bei Fusionsfällen zufolge die Wirksamkeit struktureller Abhilfemaßnahmen häufig durch das wettbewerbswidrige Verhalten der betroffenen Firmen, insbesondere durch Begrenzung des Marktzugangs, untergraben wird; fordert daher die Kommission auf, ihre Wachsamkeit hinsichtlich dieses möglichen Schlupflochs bei der Durchsetzung der

Abhilfemaßnahmen bei Fusionssachen zu erhöhen;

20. begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Erhöhung der Transparenz und eine Verstärkung der öffentlichen Rechenschaftspflicht bei den bestehenden Mechanismen staatlicher Beihilfen; spricht sich für weitere Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz in diesem Bereich aus;
21. erinnert daran, dass ein Wettbewerb und Überschneidungen zwischen den staatlichen Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten sowie etwaige Verzerrungen, die durch unterschiedliche technische und finanzielle Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Unterstützung staatlicher Beihilfen auf dem Binnenmarkt entstehen, vermieden werden müssen; ist der Ansicht, dass weitere Anstrengungen der Kommission zur Harmonisierung der nationalen Vorgehensweisen und zur Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Praktiken von größter Bedeutung sind;
22. erinnert an den Grundsatz der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit der EU-Kohäsionspolitik; weist darauf hin, dass einzelne, außerhalb der genehmigten Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung bewilligte Regionalbeihilfen an sich höhere Risiken für eine Wettbewerbsverzerrung beinhalten;
23. ist der Ansicht, dass sich die Politik der EG im Bereich der staatlichen Beihilfen, insbesondere in Bezug auf Sektoren, die auf einem globalisierten Markt operieren, auf die Beihilfepraxis von Drittstaatenregierungen gegenüber Konkurrenten konzentrieren muss; vertritt jedoch die Auffassung, dass ein Gleichgewicht nicht durch einen Subventionswettbewerb, sondern dadurch erzielt werden sollte, dass Bemühungen um eine Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung der Vorzug gegeben wird;
24. betont, dass die neue Handelsagenda der Kommission, in deren Rahmen Freihandelsabkommen mit ausgewählten Partnern ausgehandelt werden sollen, eine enge Mitwirkung des Wettbewerbskommissars erfordert, damit die wichtigsten Wettbewerbsfragen in diesen Abkommen eine angemessene Behandlung erfahren;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

### 1. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

Im Jahr 2005 traten einige der zuvor beschlossenen Leitsätze zur Reform der Wettbewerbspolitik in Kraft und wurden konsolidiert; gleichzeitig waren wichtige neue Initiativen zur Aktualisierung und Erhöhung der Effektivität, Transparenz und Geschlossenheit der europäischen Wettbewerbspolitik zu verzeichnen.

Allgemein belegt der vorliegende Bericht eine positive Tendenz, die sich in den letzten Jahren abzeichnete: dass nämlich in der Wettbewerbspolitik in der Regel den tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen bestimmter Praktiken oder Veränderungen in den Unternehmensstrukturen größere Bedeutung beigemessen wird als der streng formalen Anwendung der Wettbewerbsregeln. Das ist zwar eine positive Entwicklung, aber auch ein anspruchsvollerer Ansatz als der traditionelle, regelgestützte Weg. Dabei gilt es zu vermeiden, dass die erhöhte Komplexität, die mit diesem neuen Ansatz verbunden ist, bei den Unternehmen, vor allem den kleineren, Unsicherheit erzeugt, was ihre Risikofreude mindern würde und damit für die Zielsetzungen der Wettbewerbspolitik kontraproduktiv wäre.

Eine andere positive Tendenz ist der Dezentralisierungsansatz, der sich in der europäischen Wettbewerbspolitik bestätigt hat; allerdings bedarf es hier wesentlicher Fortschritte bei der Harmonisierung der Kriterien für die Auslegung und praktische Anwendung der Vorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten und jeweiligen Einrichtungen. Insbesondere kommt es darauf an, ein einheitliches Niveau der Durchsetzung in den verschiedenen Ländern zu gewährleisten. Das erfordert die Einbeziehung nicht nur der Wettbewerbsbehörden, sondern auch der nationalen Justizsysteme und vor allem der Gerichte.

Im untersuchten Bericht wird bestätigt, dass auf Märkten von strategischer Bedeutung (etwa dem Energiemarkt) oder für Dienstleistungen (einschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) noch immer erhebliche Wettbewerbsmängel bestehen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass den Sektoren klare Ziele vorgegeben werden müssen, um den Bedenken zur strategischen Sicherheit und generellen Abdeckung zu begegnen; dazu gehören auch die Wettbewerbsregeln und das Mandat der Regulierungsstellen. Durch die branchenspezifischen Untersuchungen wird zudem besser ersichtlich, weshalb die Kapazität der staatlichen Regulierung mit der zunehmenden Marktmacht der Akteure in Einklang gebracht werden muss. Daher werden die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden aufgefordert, die sektorspezifischen Prioritäten für ihre Tätigkeit zu bestimmen, klare Kriterien zu definieren und eine genaue Begründung ihrer Analyse dessen zu liefern, welche Auswirkungen ihre Maßnahmen auf das Wohl und den Schutz der Verbraucherinteressen haben werden.

### 2. WETTBEWERBSWIDRIGE PRAKTIKEN („ANTI-TRUST“)

Von den neuen Initiativen in diesem Bereich besonders hervorzuheben – im positiven Sinne – sind die Veröffentlichung des Grünbuchs über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts und – bereits Ende 2005 – der Leitlinien zur Anwendung von

Artikel 82 auf den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen. Bei den Initiativen sind insbesondere der Start des Kronzeugenprogramms und der branchenspezifischen Untersuchungen sowie der Auftakt zur Revision der Leitlinien für die Festlegung von Geldbußen für Kartelle zu erwähnen. Das Europäische Wettbewerbsnetz (European Competition Network - ECN/REC) ist ebenfalls ein grundlegendes Instrument für die erfolgreiche Anwendung der neuen Regeln in der Verordnung Nr. 1/2003. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Effektivität der Wettbewerbspolitik zu erhöhen.

In diesem Kapitel wird jedoch die Aufmerksamkeit der Kommission auf einige Aspekte gelenkt, bei denen das Wettbewerbsumfeld verbesserungsbedürftig wäre.

Im Finanzsektor herrschen weiterhin ernste Wettbewerbs- und Regulierungsprobleme. Auf dem europäischen Markt bestehen Ausnahmeregelungen, die praktisch einen Mechanismus zur Begünstigung einheimischer Akteure darstellen. Ebenfalls willkommen sind zusätzliche Fortschritte bei der Harmonisierung – im Allgemeinen – der Kriterien und Praktiken zwischen Regulierungs- und Aufsichtsstellen.

Die Kommission hat die Arbeit an den Leitlinien zur Anwendung von Artikel 82 auf Ausschließungsmissbräuche aufgenommen, und das EP sprach sich in seinen im März 2006 in einem Schreiben an die Kommissarin formulierten Empfehlungen dafür aus, dass schärfere Kontrollstandards für Marktmissbräuche gewährleistet und die Einheitlichkeit und Berechenbarkeit der Entscheidungen verbessert werden, wobei die Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz den Praktiken zum Schutz der Verbraucherrechte untergeordnet wird.

Die unbestreitbaren Vorteile, die die Kronzeugenregelung der Gemeinschaft für die Aufdeckung und Ahndung von Kollusionspraktiken bringt, könnten durch Verbesserungen bei ihrer praktischen Anwendung noch verstärkt werden. Dringend vermieden werden sollte eine widerrechtliche Nutzung dieses Instruments, ob nun über eine künstliche Aufwertung der Gnadengesuche von Antragstellern oder bei der Bestrafung von Unternehmen, die in den Absprachen kleinere Rollen spielen und deshalb nicht so viele verfahrensrelevante Fakten beitragen können.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung von Initiativen mit dem Ziel zu unterstreichen, den Unternehmen, vor allem den KMU, klare und deutliche Leitlinien zu übermitteln.

In Ergänzung zu dieser Initiative begrüßt das Parlament die praktische Anwendung der „Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts“ gemäß den Schlussfolgerungen des Grünbuchs, mit denen effektive Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Ausgleich für Schäden geschaffen werden, die Bürgern und Unternehmen, insbesondere KMU, entstanden sind. Hierbei wird es darauf ankommen, im Grünbuch die Gefahr eines potenziellen Konflikts zwischen den im Rahmen der Kronzeugenregelung gewährten Anreizen und der Verpflichtung zur Wiedergutmachung von Schäden zu verringern.

Abschließend sei noch auf Bedenken hingewiesen, dass möglicherweise neue Formen

unlauteren Wettbewerbs zwischen Unternehmen aufkommen, weil zunehmend junge Arbeitnehmer zeitlich unbefristet und unreguliert im Rahmen eines Praktikums eingestellt werden, ohne dass die Mindestvorschriften für Vergütung und Arbeitsrechte eingehalten werden.

## 2. FUSIONEN UND ÜBERNAHMEN

Die jüngsten Entwicklungen auf dem Binnenmarkt (mit besonderem Augenmerk auf den Sektoren Energie und Finanzdienstleistungen) belegen die Unzulänglichkeit der aktuellen Regelung der Gemeinschaft für Fusionen und Übernahmen.

Wie die Kommissarin im November 2005 öffentlich eingeräumt hat, ist die Zwei-Drittel-Regel als Kriterium für die Festlegung der Zuständigkeit der Kommission zur Prüfung von Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung nicht mehr zeitgemäß. Die zwischen den einzelstaatlichen Regulierungssystemen bestehenden Unterschiede verstärken diese Verzerrung noch und führen zu einer uneinheitlichen Behandlung von Vorgängen mit vergleichbaren Auswirkungen.

Dadurch kann die Konzentration von Marktmacht in einem Mitgliedstaat Folgen haben, die in einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten spürbar sind, dessen bzw. deren Inlandsmarkt von dem industriellen Muster abhängig ist, das sich auf den Nachbarmärkten realisieren soll. Verschärfend kommt noch hinzu, dass eine nationale Regulierungsstelle die Genehmigung von Zusammenschlüssen von der Annahme von Abhilfemaßnahmen abhängig machen kann, deren Auswirkungen grenzübergreifend sind – ohne dass die notwendige Verbindung zu den Regulierungsstellen der Nachbarländer besteht. Auf den Märkten in äußerster Randlage der Union sind diese Probleme aufgrund der Schwierigkeiten mit der Verbindung und der typischen geringen Größe noch gravierender.

Deshalb ruft das Parlament die Kommission auf, einen Vorschlag zur Revision dieses Rahmenwerks im Sinne eines einheitlichen Aufbaus des Binnenmarktes vorzulegen.

Im Interesse einer größeren Geschlossenheit und höheren Qualität in der Entscheidungsfindung wird außerdem die Einrichtung einer Datenbank – im Rahmen der ECN-Kooperationsmechanismen - angeregt, in der die abgeschlossenen Fusions- und Übernahmefälle zentral gespeichert werden und die ein nützliches Hilfsmittel zur vergleichenden Bewertung der Folgen von Abhilfemaßnahmen wäre, die bei der Prüfung von Fusionsvorhaben vorgeschlagen wurden.

### **Der Energiebereich**

Der Sektor Energie und die dort gefundenen Lösungen könnten in diesem Zusammenhang als Musterbeispiel für die anderen Sektoren gelten. Durch die branchenspezifischen Untersuchungen auf den Gas- und Elektrizitätsmärkten ist es gelungen, ein komplexes Bündel von Hemmnissen für die Vertiefung des Binnenmarktes und die Gewährleistung effektiver Bedingungen für einen reibungslosen Wettbewerb zu ermitteln.

Insbesondere wird festgestellt, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung von Produktion und Verteilung auf mehreren einzelstaatlichen Elektrizitätsmärkten noch nicht verwirklicht worden ist. In einigen Fällen wurde die Entflechtung zwar vollzogen, doch sind Produktion und Verteilung weiter vertikal integriert. Die Anwendung dieser Maßnahme, die mit der zweiten und dritten Elektrizitäts- bzw. Gasrichtlinie eingeführt wurde, muss für die Kommission eine Priorität in ihrer Arbeit sein.

Die Erfahrungen der stärker entwickelten Energiemärkte in der Union zeigen, dass das reibungslose Funktionieren der Regionalmärkte eine Voraussetzung für die Vertiefung des Binnenmarktes ist. Auf diesen Märkten muss unbedingt ein angemessener Verbund gewährleistet werden, eine notwendige Voraussetzung, die aber nicht ausreicht, um die Zielsetzungen verwirklichen zu können. Dafür sind auf jeden Fall eine Angleichung der Mandate, eine Zusammenarbeit der Regulierungsstellen sowie die Aufhebung eventueller staatlicher Maßnahmen zum Schutz der Märkte - beispielsweise eindeutiger Produktspezifikationen - zwischen den Mitgliedstaaten notwendig.

### 3. STAATLICHE BEIHILFEN

Die Reform der Vorschriften für staatliche Beihilfen im Rahmen des von der Kommission vorgelegten Aktionsplans „Staatliche Beihilfen“ sowie der Beginn der Erarbeitung (2005) neuer Leitlinien für Regionalbeihilfen und der Mitteilung über Innovationsbeihilfen sind zu begrüßen.

Trotz der Bemühungen der Kommission zur Harmonisierung der Verfahren und Gewährleistung von Transparenz gibt es Hinweise auf einen wirksamen Wettbewerb mit Anreizen zwischen Regionen und Staaten der EU, die in Verbindung mit einer fehlenden Harmonisierung in anderen Politikbereichen, namentlich in der Steuerpolitik, letztlich zu Überschüssen in Höhe der gewährten Hilfen führen und die künstliche Verlagerung von Betriebstätten im europäischen Raum mit schwerwiegenden Folgen für einige Regionen und Länder fördern.

Ein anderer Störfaktor für einen gesunden Wettbewerb sind die vielen unterschiedlichen Sachlagen, die in den verschiedenen europäischen Staaten in Bezug auf die effektive und rechtzeitige Beitreibung unzulässigerweise gewährter Beihilfen bestehen. Die Anstrengungen der Kommission zur Verbesserung dieser Lage sind zu begrüßen.

Die wichtigen internationalen Verpflichtungen, die die EU zur Senkung der Schadstoffemissionen eingegangen ist, dürfen keine zusätzliche Quelle für Wettbewerbsverzerrung im Sektor darstellen. Die einzelnen Formen der Aufteilung der Emissionsrechte auf die Sektoren durch die verschiedenen Mitgliedstaaten, die spezielle Möglichkeit einer Übertragung der Kosten für Emissionsrechte durch die Unternehmen auf den Endverbraucher und die Variationsbreite der praktizierten staatlichen Umweltbeihilfen sind Faktoren, die von der Kommission im Auge behalten werden müssen.

#### 4. DIE INTERNATIONALE DIMENSION

Durch die Globalisierung des Wettbewerbs in den wichtigsten Sektoren hat die internationale Dimension für die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich eine zentrale Bedeutung. Deshalb sind die Fortschritte der Kommission im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit und der bilateralen Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern, namentlich den USA, Kanada, Japan und Korea sowie vor allem China, zu begrüßen.

Die Kommission wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung des Beihilferegimes für jeden Sektor die Höhe der staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen ist, die von den wichtigsten internationalen Wettbewerbern der EU gewährt werden, um so all die Bemühungen um ein Gleichgewicht und die Harmonisierung dieser Praktiken zu unterstützen.

Es kommt grundlegend darauf an, dass die Wettbewerbspolitik der EU mit der Handelspolitik abgestimmt ist, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Strategie „Das globale Europa - im Wettbewerb mit der Welt“, in deren Mittelpunkt der Abschluss bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen steht. Bei der Verstärkung der Bemühungen zur gegenseitigen Anerkennung von Wettbewerbspraktiken, vor allem in den Bereichen staatliche Beihilfen, öffentliche Märkte, Dienstleistungen, Investitionen und Handelserleichterungen, ist die besondere Mitwirkung der GD Wettbewerb gefragt.